



Rundschreiben 46/2001 vom 13.12.2001

Zugriff des Betriebsprüfers auf die EDV im Notariat

Einführung von § 147 Abs. 6 AO durch das sogenannte Steuersenkungsgesetz BMF-Schreiben vom 16.07. 2001 - IV D2 - S 0316 - 136/01 - (BStBl I, 415 ff.) betreffend die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Im Zuge des sogenannten Steuersenkungsgesetzes (vgl. BGBl. 2000 I, 1433, 1460) wurde durch Einführung eines neuen Absatzes 6 in § 147 AO der Finanzverwaltung die Befugnis erteilt, im Rahmen der Außenprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten der Buchführung zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu nutzen. Hierdurch wird nicht der sachliche Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO) erweitert. Prüfungsgegenstand sind vielmehr weiterhin die nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahrenden Unterlagen. Die Neuregelungen sind ab dem 01.01.2002 anwendbar (vgl. Art. 97 § 19 b EGAO).

Für das Notariat stellt sich damit die Frage der Vereinbarkeit von § 147 Abs. 6 AO mit der notariellen Verschwiegenheitspflicht gem. § 18 BNotO.

Die Finanzverwaltung vertritt in dem vorgenannten BMF-Schreiben (vgl. [Anlage 1](#)) die Ansicht, dass es dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm beauftragten Dritten obliege, durch geeignete Zugriffsbeschränkungen sicher zu stellen, dass der Betriebsprüfer nur auf steuerlich relevante Daten des Steuerpflichtigen zugreifen kann, die nicht dem Berufsgeheimnis gem. § 102 AO unterliegen.

Wir haben verschiedene Anbieter der nach unserer Einschätzung am weitesten verbreiteten Notariatssoftware nach den technischen Möglichkeiten der Automatisierung solcher Zugriffsbeschränkungen gefragt. Wie aus dem als [Anlage 2](#) beigefügten Vermerk vom 13.12.2001 zu entnehmen ist, bieten bereits etliche Programme solche Möglichkeiten. Wir schließen damit allerdings nicht aus, dass darüber hinaus auch die Programme anderer Software-Anbieter entsprechende Funktionen beinhalten.

Solange solche Zugriffsbeschränkungen nicht automatisch durch die im Notariat verwendete EDV erfolgen, müssen der Notar oder dessen entsprechend geschulte Mitarbeiter den Zugriff des Betriebsprüfers auf die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten manuell verhindern. Dies ergibt sich aus § 18 BNotO i. V. m. §§ 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und in analoger Anwendung von § 104 Abs. 1 Satz 1 AO (vgl. den als [Anlage 3](#) beigefügten Vermerk vom 4.9.2001).

Dem Betriebsprüfer ist ein unmittelbarer, sondern allenfalls ein mittelbarer Zugriff auf die in der EDV des Notars gespeicherten prüfungsrelevanten Daten zu gestatten. Soweit die Software eine automatische Trennung der relevanten Daten ermöglicht, sollte jeweils eine Jahres-CD-ROM mit den prüfungsrelevanten Daten, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, erstellt werden, die dem Prüfer überlassen werden kann. Ermöglicht die Software eine solche Datentrennung nicht, muss der Notar oder dessen entsprechend geschultes Personal auf Wunsch des Betriebsprüfers die prüfungsrelevanten Daten von den der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten trennen und erstere dem Betriebsprüfer gesondert zur Kenntnis geben.

Anlagen:

Anlage 1:

BMF-Schreiben vom 16.07.2001 - IV D2 - S 0316 - 136/01 - (BStBl. I, 415 ff.)

Anlage 2:

Betriebsprüfung und Verschwiegenheitspflicht Möglichkeiten zur automatischen Trennung relevanter Daten in der Notariats-EDV Ergebnis einer Umfrage bei EDV-Anbietern

Anlage 3:

Vermerk vom 4.09.2002: Zugriff des Betriebsprüfers auf die EDV im Notariat gem. § 147 Abs. 6 AO n. F.

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-38386666